

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und  
Verwaltungsausschusses  
27.07.2016

# Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.06.2016	3
Vorlage Käm/389/2016	3
TOP Ö 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG) – Nutzung Übergangsfrist	6
Vorlage Käm/393/2016	6
TOP Ö 3 Neuerlass der Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung)	11
Vorlage OA/192/2016	11
Entwurf Taubenverordnung OA/192/2016	15
TOP Ö 4 Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth-Vach	16
Vorlage Rf. III/080/2016	16
TOP Ö 5 Mietverträge im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (UM)	19
Vorlage JgA/276/2016	19
Nachtrag zum Mietvertrag mit der Diakonie JgA/276/2016	22
Nachtrag zum Mietvertrag mit der WBG JgA/276/2016	24
TOP Ö 6 Erweiterung des Kreises der Berechtigten für den Pass für Ermäßigungen (Fürth-Pass)	25
Vorlage SzA/106/2015	25
TOP Ö 7 Anpassung der Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife Kulturforum Fürth ab 01.01.2017	28
Vorlage Sth/005/2016	28
Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife _Kufo_ ab 01.01.2017 Sth/005/2016	33
Mietpreiskalkulation_Kufo_2017 Sth/005/2016	36
TOP Ö 8 Anpassung der Parkberechtigungsrichtlinie	38
Vorlage GWF/208/2016	38
Parkberechtigungsrichtlinien GWF/208/2016	41
TOP Ö 9 Business Support Center Nürnberg-Fürth	48
Vorlage Rf. VI/025/2015/1	48
Finanzplanung Rf. VI/025/2015/1	51
Zuwendungsbescheid Business Support Center Nürnberg Fürth für den Förderzeitraum 2016 - 2020 Rf. VI/025/2015/1	52

## Beschlussvorlage

Käm/389/2016

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss	<b>Termin</b> 27.07.2016	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

#### Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.06.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Niederschrift -öt- 22.06.2016	

#### Beschlussvorschlag:

Das Protokoll des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 22.06.2016 hat in der Sitzung vom 27.07.2016 aufgelegt. Einwände wurden nicht erhoben.  
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

#### Sachverhalt:

#### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

#### Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 06.07.2016

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kämmerei  
Ranisavljevic, Zaklina

Telefon:  
(0911) 974 - 1371



## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.07.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

### Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG) – Nutzung Übergangsfrist

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt die Kämmerei einen Antrag beim Finanzamt Fürth auf Option zur Nutzung der Übergangsfrist (bis 31.12.2020) gem. § 27 Abs. 22 UStG zum neuen § 2b UStG zu stellen.

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. **Für die Stadt Fürth ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.**

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der Stadt Fürth waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bis dato nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. „Beistandsleistungen“), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Stadt Fürth nur im Rahmen ihrer (ertragsteuerlich relevanten) Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, gilt nach der Neuregelung nur noch bis 31.12.2016.

Entgegen den Regularien in § 2 Abs. 3 UStG sieht die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine **deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts** vor und schließt nur für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus.

Infolgedessen ging der Bundesfinanzhof in der Rechtsprechung dazu über, insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung stets von einer unternehmerischen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts auszugehen. Aber auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten sowie der sog. „Beistandsleistungen“, bei denen die öffentliche Hand kein explizites Monopol vorweisen konnte, wurden von der Rechtsprechung entsprechende Konsequenzen in der Umsatzbesteuerung vorgenommen.

Die verschärfte Betrachtungsweise der Rechtsprechung hätte aus kommunaler Sicht insbesondere fatale Folgen im Bereich der interkommunalen Kooperationen ausgelöst und diese in vielen Fällen unwirtschaftlich gemacht. Dankenswerterweise wurde in einem ersten Schritt von der Finanzverwaltung erklärt, dass die bisher geltende Verwaltungsauffassung bis zum Abschluss eines entsprechenden Reformprozesses weiterhin gültig sei. Die nunmehr vorliegende gesetzliche Regelung schließt diesen Reformprozess ab. Insbesondere werden erneut optionale Übergangsfristen eingeräumt, um den Kommunen einen geordneten Übergang auf das neue Umsatzsteuerrecht zu ermöglichen.

Für die Umsatzbesteuerung der durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Leistungen ergeben sich dadurch **nunmehr folgende Neuerungen**:

### Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Umsätze kann im Gegenzug auf der Kostenseite ggf. eine Entlastung durch den sog. Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Ob die Tätigkeiten ertragsteuerlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erbracht werden, ist demnach in Zukunft für die umsatzsteuerliche Würdigung ohne Bedeutung. Insbesondere die „generelle Nichtbesteuerung“ der Umsätze aus der Vermögensverwaltung (z.B. die Vermietung von Immobilien) entfällt zukünftig.

### Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage:

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

### Wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Führt die Nichtbesteuerung von öffentlich-rechtlichen Leistungen zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“, ist abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen (und zwar gleichgültig, ob der Leistung eine eigentlich hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht). Hier hat der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche vor Augen, für die eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Monopol besitzt (also Bereiche, in denen Private auf Basis von gesetzlichen Öffnungsklauseln bzw. Regelungslücken handeln können).

Die Umsätze aus derartigen Leistungen sind somit in Zukunft – sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen greift – auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Gegenzug kann ggf. auch hier eine Entlastung auf der Kostenseite durch den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

#### Nicht-wettbewerbsrelevante Tätigkeiten :

Die Konsequenz der Umsatzbesteuerung bei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen wird jedoch dann wiederum nicht ausgelöst, wenn die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Was unter „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ zu verstehen ist, lässt der Gesetzestext offen. Vielmehr wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG lediglich klargestellt, wann „größere Wettbewerbsverzerrungen“ gerade nicht vorliegen sollen – wobei es sich hierbei allerdings um keine abschließende Aufzählung handelt (vgl. BT – Drucksache 18 / 6094, S. 95).

#### Inkrafttreten der neuen Rechtslage:

Die vorstehend dargestellten Änderungen bedeuten eine **Zeitenwende in der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand**. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und eine **Übergangsregelung** geschaffen.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG gilt der neue § 2b UStG ab dem 1. Januar 2017. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben allerdings die Möglichkeit das bisherige Recht bis zum 31. Dezember 2020 fortzuführen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2016 einen formlosen Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen.

Eine Option zur Fortführung des bisherigen Rechts ist nur für den kompletten Tätigkeitsbereich (d.h. insbesondere nicht für einzelne Leistungen) zulässig. Ist ein Antrag zur Fortführung der bisherigen Rechtslage gestellt worden, soll dann aber doch vor dem 1. Januar 2021 das neue Recht Anwendung finden, so besteht die Möglichkeit den Antrag mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Gesetzesänderung führt zu einer deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand. Für die Stadt Fürth bedeutet dies, dass sie zunächst möglichst zeitnah die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten der städtischen Fachdienststellen identifizieren und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen prüfen muss. Zudem sind die bestehenden vertraglichen Gestaltung und deren steuerlichen Implikationen nach neuem Recht zu prüfen und ggf. anzupassen (Vertragsinventur). Der damit zusammenhängende Stellenmehrbedarf wurde zum Stellenplan 2017 angemeldet (Neuschaffung einer Stelle in A13/E12).

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Loslösung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vom ertragsteuerlichen Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“ und die damit verbundene Ausweitung des unternehmerischen Bereiches auf die Sphäre der Vermögensverwaltung bzw. den hoheitlichen Tätigkeitsbereich (sowie die damit einhergehenden Auswirkungen auf den anteiligen Vorsteuerabzug). Hinzu treten Fragen der Ausgestaltung sowohl bestehender als auch geplanter Kooperationen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### **Fazit:**

Es muss gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, aus der hervorgeht, dass die Stadt Fürth § 2 Abs. 3 UStG a.F. für sämtliche ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden will.

Der Antrag beim Finanzamt würde folgendermaßen lauten:

„Hiermit machen wir von unserem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch und erklären, dass für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Fürth die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erfolgen soll und verweisen auf das BMF-Schreiben vom 19. April 2016.

Es ist uns bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist.“

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 19.07.2016

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kämmerei Röhrs, Bernhard	Telefon: (0911) 974-1370
-----------------------------	-----------------------------



**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.07.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

**Neuerlass der Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung)**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Verordnung zur Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung)	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss berät / der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Verordnung

**Sachverhalt:**

Nach Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen. In den Verordnungen kann insbesondere bestimmt werden, dass

1. das Füttern von verwilderten Tauben verboten ist,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden haben.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Fürth, wie nahezu alle anderen Städte in Bayern, Gebrauch gemacht. Die Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung) wurde am 23.09.1996 erlassen und ist am 11.10.1996 in Kraft getreten. Sie verliert allerdings nach 20 Jahren (am 11.10.2016) ihre Gültigkeit und muss deshalb neu erlassen werden.

Die Rechtmäßigkeit entsprechender Verordnungen wurde durch die Gerichte wiederholt ausdrücklich bestätigt (so z.B. BayVGH vom 20.01.1997 – 24 NE 96.3632, BayVerfGH vom 09.11.2004 - Vf.5-VII-03).

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden. Diese stellen in den Städten ein erhebliches Problem dar. Die zunehmende Vermehrung von Tauben führt oft zu nicht hinnehmbaren starken Verschmutzungen der Gehwege, Straßen und Gebäude bis hin zu Substanzschäden an öffentlichem und privatem Eigentum.

**Fütterungsverbot (Nr. 1):**

Das Taubenfütterungsverbot ist ein mildes, tierschutzkonformes Mittel, das geeignet ist, zu einer Regulierung der Taubenpopulation, zu einer Verringerung des Bestandes und zu einer Stabilisierung auf niedrigerem Niveau beizutragen.

Die Brutfreudigkeit bei Tauben richtet sich nicht zuletzt nach dem Nahrungsangebot, das diese in den Städten von Haus aus reichlich finden. Hinzu kommt, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger die Tauben auch noch zusätzlich füttern.

Das Fütterungsverbot soll das durch die Fütterung geförderte übermäßige Brutverhalten der Tauben eindämmen. Ein vermindertes Nahrungsangebot führt zu einem Rückgang der Nachkommensrate über eine Reduktion der Brutpaare, die ihren Flugradius zur Nahrungsbeschaffung vergrößern müssen und wegen des dafür erhöhten Zeit- und Energieaufwandes in geringerem Umfang brüten. Vor diesem Hintergrund ist es nahezu allgemein anerkannt, dass die dauerhafte Verringerung des Nahrungsangebotes durch ein generelles Fütterungsverbot ein aus wissenschaftlicher Sicht erfolgversprechendes Verfahren darstellt, auch wenn seine Durchsetzung in der Praxis immer wieder auf Schwierigkeiten trifft.

**Duldungspflichten (Nr. 2):**

Nr. 2 ermächtigt die Gemeinden, Duldungspflichten gegenüber Maßnahmen der Gemeinden oder von ihnen beauftragter Fachbetriebe zur Beseitigung vorhandener Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben, etwa durch Nisterschwernisse (z.B. Netze an gefährdeten Gebäudeteilen) zu begründen. Präventive Vorkehrungen kann die Gemeinde sonst nur treffen, soweit sie nicht in Rechte Dritter eingreifen.

Natürlich wurden auch andere Maßnahmen, geprüft, um der Taubenpopulation entgegen zu wirken, wie

Tötung:

Eine gezielte Tötung von Tauben ist tierschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig und wäre im Übrigen auch kontraproduktiv, weil diese letztlich nicht den Bestand reduziert, sondern durch Verjüngung der Population zu einer verstärkten Fortpflanzung führen würde.

Vergrämung:

Maßnahmen zur Vergrämung oder Vertreibung der Tauben von ihren bevorzugten Futter- und Ruheplätzen sind zwar bedingt wirksam, tragen jedoch in der Summe kaum zu einer spürbaren Dezimierung des Taubenbestandes bei.

Bekämpfung durch natürliche Feinde:

Eine gewisse Wirkung zeigt die Bekämpfung durch natürliche Feinde, z.B. durch Greifvögel. Falken suchen sich ihre Nistplätze jedoch selbst und benötigen große Reviere, so dass eine gezielte Ansiedlung nicht möglich ist.

Taubenhäuser:

Die Errichtung von Taubenhäusern (in denen mit beträchtlichem Personal- und Kostenaufwand zur Bestandsverminderung die Taubeneier durch Gipseier ersetzt werden) wird bereits seit vielen Jahren propagiert. An der nachhaltigen Wirksamkeit dieser Einrichtung bestehen hier gleichwohl Zweifel. Zu einer Realisierung kam es in Fürth bisher nicht.

Abschließend ist zu bemerken, dass die sich auf Art. 16 Abs. 1 LStVG stützende Verordnung zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dient. Eine Einzelfallanordnung zum Schutz vor Gesundheitsgefahren (z.B. bei konkretem Seuchenverdacht) müsste auf § 16 IfSG gestützt werden. In solch einem Fall wäre auch die Anordnung der Tötung nicht ausgeschlossen.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Gesamtkosten			
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 21.07.2016

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Friedrich, Anita	Telefon: (0911) 974-1470
--	-----------------------------



## Entwurf:

### **Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung) vom**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

#### **§ 2 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Fürth verwilderte Tauben zu füttern.

Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

#### **§ 3 Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;
- (2) entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter nicht duldet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taubenverordnung der Stadt Fürth vom 23. September 1996 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

## Beschlussvorlage

Rf. III/080/2016

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss	<b>Termin</b> 27.07.2016	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

### Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth-Vach

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Die Wahl von Herrn Felix Schreiner, Vacher Straße 443, 90768 Fürth, zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth-Vach wird hiermit bestätigt.

**Sachverhalt:**

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 01.07.2016

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Referat III  
Maier, Christoph

Telefon:  
(0911) 974-1030



**I. Vorlage**

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss	<b>Termin</b> 27.07.2016	<b>Status</b> öffentlich - Kenntnisnahme
---	-----------------------------	---

**Mietverträge im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (UM)**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> 2 Nachträge	

**Beschlussvorschlag:**

Vom Nachtrag zum Mietvertrag vom 18.04.2016 mit der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth (WBG) für das Welcome Haus II, Austraße 19, Fürth, sowie dem Nachtrag zum Mietvertrag vom 29.10.2015 mit der Diakonie Fürth für das Welcome Haus I, Friedrich-Ebert-Straße 51, Fürth wird Kenntnis genommen.

**Sachverhalt:**

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 22.06.2016 sind notwendige Mietverträge, die im Zuge der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen abzuschließen sind, dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Mietvertrag mit der WBG war zu berichtigen und der Mietvertrag mit der Diakonie um 3 Lagerräume zu erweitern.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 18.07.2016

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Peschke, Luise
---

Telefon: (0911) 974 - 1524
-------------------------------



**Nachtrag Nr. 1 zum Gewerberaummietvertrag vom 29.10.2015**

Zwischen dem

Diakonischen Werk Fürth e.V., vertreten durch  
Herrn Michael Bischoff, Vorstand, Königswarterstraße 56-60, 90762 Fürth  
(Vermieter)

und

der Stadt Fürth, vertreten durch  
den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch Frau Elisabeth Reichert,  
Referentin für Soziales, Jugend und Kultur, Königsplatz 2, 90762 Fürth  
(Mieter)

wird folgender Nachtrag geschlossen:

**§ 1 Nutzung weiterer Räume**

Zur Einrichtung einer Kleiderkammer werden die in beiliegenden Plan rot gekennzeichneten 3 Räume zusätzlich genutzt. Die Räume befinden sich im Westflügel des I. Obergeschosses mit einer Gesamtfläche von 49,33 m<sup>2</sup>

**§ 2 Ausstattung der Mieträume**

Die Räume werden wie besichtigt genutzt, eine Aufbereitung erfolgt nicht. Die Flächen werden ausschließlich für den genannten Zweck zur Verfügung gestellt.

**§ 3 Nutzungszeit**

Die Nutzungszeit beginnt ab 01.05.2016. Sie endet mit dem im Gewerberaummietvertrag vom 29.10.2015 vereinbarten Zeitraum.

**§ 4 Mietzins für die zusätzlichen Räume**

Die monatliche Miete für die zusätzlichen Räume (Lagerflächen) beträgt 1,90 €/qm. Bei der Nutzung von 49,33 m<sup>2</sup> betragen damit die monatlichen Mietzahlungen 94,00 €. Der Betrag wird zusammen mit den vereinbarten Mietzahlungen im Gewerberaummietvertrag überwiesen.

**§ 5 Sonstiges**

Die im Gewerberaummietvertrag vom 29.10.2015 getroffenen, grundsätzlichen Vereinbarungen sind auch auf den geschlossenen Nachtrag anzuwenden.

Fürth, den 14.06.2016

*M. Birschoff*

(Vermieter)

*E. Reigt*

(Mieter)

**Nachtrag  
zum  
Gewerberaummietvertrag  
„Austraße 19, 90763 Fürth“**

zwischen

der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch Frau Elisabeth Reichert, Referentin für Soziales, Jugend und Kultur, Königsplatz 2, 90762 Fürth (Mieter)

und

der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mbH, vertreten durch Herrn Dr. Hans Parthemüller, Geschäftsführer, Siemensstraße 28, 90766 Fürth (Vermieter)

wird folgender Nachtrag zum Gewerberaummietvertrag „Austraße 19, 90763 Fürth“ vom 18.04.2016 geschlossen:

**§ 3 Mietzeit**

Das Mietverhältnis beginnt für die unter § 1 genannten Räumlichkeiten am 01.12.2015 und endet am 31.05.2017.

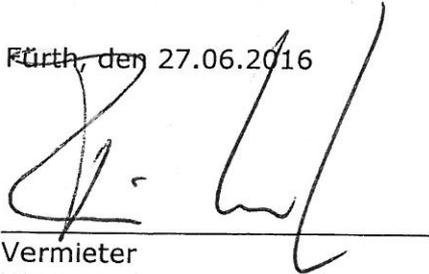
Während der vereinbarten Mietzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

**§ 5 Mietzins**

4. Die Mietzahlung für die Zeit vom 01.12.2015 mit 30.04.2016 ist nach Abschluss des Mietvertrages sofort fällig.

Alle anderen Inhalte des Gewerberaummietvertrages bleiben unverändert.

Fürth, den 27.06.2016

  
Vermieter  
WBG Fürth

  
Mieter  
Stadt Fürth

## Beschlussvorlage

SzA/106/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.12.2015	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

### Erweiterung des Kreises der Berechtigten für den Pass für Ermäßigungen (Fürth-Pass)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss stimmt zu, Schülerinnen, Schüler und Studierende mit BAföG-Bezug ab 01.10.2016 in den Kreis der Fürth-Pass-Berechtigten aufzunehmen. Schüler, Schülerinnen und Studierende mit BAföG-Bezug sind nicht berechtigt, Mobilitätstaler zu erhalten. Auch Erwachsene, die Meister-Bafög in Vollzeit erhalten, werden in den Kreis der Fürth-Pass-Berechtigten aufgenommen; ebenfalls ohne die Berechtigung, Mobilitätstaler zu erhalten.

### Sachverhalt:

Mit Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2015 wurde die Verwaltung gebeten darzulegen, welche Möglichkeiten es gibt, den Fürth-Pass auf Studierende, die BAföG beziehen, auszuweiten. Dieser Antrag wurde im Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 28.10.2015 behandelt.

Vergünstigungen mit dem Fürth-Pass erhalten derzeit Fürther Bürgerinnen und Bürger, die

- Leistungen nach dem SGB II,
- Wohngeld
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung),
- Asylbewerberleistungsgesetz
- wirtschaftliche Jugendhilfe

beziehen.

Bei der Vorbereitung der Umsetzung wurde ergänzend über den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug, sowie über Erwachsene mit Meister-BAföG diskutiert, deren Einkommen mit den Leistungen der bisherigen Fürth-Pass-Berechtigten vergleichbar sind.

Insbesondere die Vergünstigungen des Stadttheaters (Karten an der Abendkasse für 1 €) sind für diesen Personenkreis von Interesse.

Studierende, Schülerinnen und Schüler erhalten keine Berechtigung zum Erhalt von Mobitalern, da es für sie ein günstiges Semesterticket bzw. Schülerticket gibt.

Die Anzahl der Berechtigten ist nicht exakt ermittelbar. Demzufolge kann betragsmäßig nicht eingeschätzt werden, wie sich dies auf die Einnahmehaushalte der öffentlichen Einrichtungen auswirkt, da dies entscheidend auch davon abhängt, wie die Angebote letztlich genutzt werden.

Die Erweiterung des Personenkreises der Fürth-Pass-Berechtigten wurde mit den privaten Partnern (Freibad, Apotheken) abgesprochen und das Einvernehmen hierfür wurde hergestellt.

Das Sozialreferat befürwortet ausdrücklich, die Ausweitung des Kreises der Berechtigten in der vorliegenden Form.

Durch einen entsprechenden Vermerk (Stempel) auf dem Fürth-Pass kann der Bezug von Mobitalern für Schülerinnen, Schülern und Studierende ausgeschlossen werden.

**Berechtigt sind** alle Schülerinnen, Schüler und Studierende, die einen BAföG-Bescheid vorlegen und in Fürth gemeldet sind, sowie Erwachsene, die Meister-Bafög in Vollzeit erhalten.

Das **Schulverwaltungsamt** ist grundsätzlich zuständig für alle Schülerinnen, Schüler, und Erwachsene mit Meister-BAfög.

Die **Bürgerinformation** ist zuständig für die Ausstellung der Fürth-Pässe für Studierende mit BAfög-Berechtigung.

**Die Umsetzung erfolgt zum 01.10.2016**

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten**

Fürth, 20.07.2016

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten Vogelreuther, Michaela	Telefon: (0911) 974-1760
---	-----------------------------



**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Kulturausschuss	30.06.2016	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.07.2016	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

**Anpassung der Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife Kulturforum Fürth ab 01.01.2017**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	
1 Preiskalkulation	
2 Preisliste ab 01.01.2017	

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife des Kulturforums werden gemäß der beiliegenden Preisliste zum 01.01.2017 angepasst.
2. Dem Theater werden Tagespauschalen für die Große Halle von 750.--€ / Kleiner Saal 150.-- € pro Veranstaltungstag (mit eigenem Personal) berechnet. Für Auf-/Abbau- und Belegtage werden jeweils 50% der Tagespauschalen berechnet.
3. Dem Kulturamt werden pro Veranstaltungstag die für städtische Dienststellen festgelegten Grundmieten berechnet. Auf-/Abbau- und Belegtage sowie Kosten für Personal und Veranstaltungstechnik des Kulturforums werden nicht berechnet.
4. Das Budget des Kulturamts ist um die durch die Mietpreiserhöhung tatsächlich anfallenden Mehrkosten von 1.100,00 € zu erhöhen.

**Sachverhalt:**

***Erhöhung Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife***

Das Kulturforum plant zum 01.01.2017 die Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife entsprechend der gestiegenen Personal- und Sachkosten zu erhöhen.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 24.09.2003 wurden die Nutzungsrichtlinien und Benutzungsentgelte für das Kulturforum erstmals festgelegt. Diese Nutzungsrichtlinien

wurden mit Beschluss des Stadtrats vom 31.03.2004 modifiziert bzw. die Preisliste mit Beschluss des Stadtrats vom 26.05.2004 ergänzt.

Die Grundmieten wurden seit Eröffnung 2004 nicht erhöht. Auch die stadtinternen Tarife sowie die am 16.01.2003 mit dem Theater vereinbarten Tagespauschalen wurden bisher unverändert beibehalten.

Die letzte Anhebung der Nebenkostentarife des Kulturforums erfolgte zum 01.01.2011. Die angepassten Tarife hatten laut Stadtratsbeschluss vom 15.12.2010 eine Gültigkeit von drei Jahren, wurden jedoch seitdem nicht mehr erhöht.

Bei der nun anstehenden moderaten Preiserhöhung werden die Benutzungsentgelte um durchschnittlich 5% erhöht. Einige Nebenkostentarife wurden dem aktuellen Preisniveau angepasst. Die geänderten Allgemeinen Bestimmungen, Leistungen und Preise sind in der beiliegenden Preislistenübersicht hervorgehoben (Farben: „grün“= neu, „rot“= fällt weg, „schwarz“= bleibt bestehen).

Um das Kulturforum konkurrenzfähig halten zu können wurden bei der Preisgestaltung Vergleichszahlen anderer Veranstaltungshäuser in der Region berücksichtigt.

Durch immer mehr neu geschaffene Veranstaltungs- und Tagungsorte in Fürth und der Region wird die Konkurrenzsituation zu Lasten des Kulturforums immer schwieriger.

Vorausgesetzt, es treten zwischenzeitlich keine gravierenden Kostensteigerungen ein, sollen die neuen Preise drei Jahre Gültigkeit haben.

Es wird vorgeschlagen, die Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife des Kulturforums gemäß der beiliegenden Preisliste zum 01.01.2017 anzupassen.

### ***Tagespauschalen für Theater***

Das Kulturforum ist zweite Spielstätte des Theaters, das für jährlich 100 Veranstaltungstage zuzüglich Auf-/Abbau- und Belegtage das Belegungsrecht für die Große Halle hat.

Das Theater bespielt das Kulturforum eigenverantwortlich mit eigenem Personal und nutzt die im Kulturforum vorhandene Technik mit.

Es wird vorgeschlagen, die seit 16.01.2003 mit dem Theater vereinbarten Tagespauschalen für die Große Halle von 750.--€ / Kleiner Saal 150.-- € pro Veranstaltungstag unverändert beizubehalten sowie für Auf-/Abbau- und Belegtage weiterhin jeweils 50% der Tagespauschalen zu berechnen.

### ***Sonderregelung für Kulturamt***

Das Kulturforum ist Festivalspielstätte des Kulturamts. Das Kulturforum ist als programmatisch ausgerichtetes Haus angelegt und dafür mit entsprechendem Personal und Technik ausgestattet.

Deshalb wurden dem Kulturamt bisher unabhängig von den vom Stadtrat beschlossenen Grundmieten Sonderkonditionen eingeräumt.

Das Kulturamt bezahlt bisher die für städtische Dienststellen festgelegten Grundmieten. Auf-/Abbau- und Belegtage sowie Personal und Technik des Kulturforums werden dem Kulturamt nicht in Rechnung gestellt. Zusätzliche Extern anfallende Kosten werden weiterberechnet. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung unverändert beizubehalten.

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife zum 01.01.17 wird das Kulturamtsbudget bei gleichbleibenden Kulturamtsveranstaltungen im Kulturforum mit durchschnittlich rund 1.100,00 € brutto jährlich belasten. Deshalb sollte das Budget des Kulturamtes an die tatsächlich anfallenden Kosten angepasst werden.

Übersicht Benutzungsentgelte Kulturforum in Euro/netto

	Kulturamt		Theaterpauschalen		Städtische Dienststellen		Externe Veranstalter	
	bisher	2017	bisher	2017	bisher	2017	bisher	2017
Große Halle/VA-Tag	400	420	750	750	400	420	650	700
Kleiner Saal/VA-Tag	150	160	150	150	150	160	250	270
Gesamtes Haus/VA-Tag	500	525	900	900	500	525	800	850
Gr.Halle/Auf-Abbautag, Belegtag	0	0	375	375	200	210	325	350
Kl.Saal/Auf-Abbautag, Belegtag	0	0	75	75	75	80	125	135
VA-Techniker Kufo inklusive	ja	ja	Nein*	Nein*	nein	nein	nein	nein
Technik Kufo inklusive	ja	ja	Ja**	Ja**	nein	nein	nein	nein

\*Stadttheater arbeitet mit eigenem Technikpersonal

\*\*Material/Technik ist in Tagespauschalen enthalten

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr. im	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	<input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

Auftrag:	Käm beteiligt	an Stadthalle von	20.06.2016
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadthalle**

Fürth, 20.06.2016

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Stadhalle Steinkugler, Robert
----------------------------------

Telefon: (0911) 74 912-33
------------------------------



# KULTUR FORUM

Würzburger Straße 2 • 90762 Fürth • Fon 0911 / 973 84 – 0 • Fax 0911 / 973 84 – 16  
[kulturforum@fuerth.de](mailto:kulturforum@fuerth.de) • [www.kulturforum.fuerth.de](http://www.kulturforum.fuerth.de)

## Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung des Kulturforums und dessen Einrichtungen Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Stadtrates vom

Stand: Mai 2016. Gültig ab 1. Januar 2017  
 Alle Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehend aufgeführten Beträge verstehen sich als Entgelte für eine Veranstaltung an einem Tag (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses). Die Nutzungsdauer beginnt mit Aufbau/Anlieferung durch den Kunden. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- Die Benutzungsentgelte beinhalten die Raumnutzung (ohne Podeste und Tribüne), Bestuhlung mit hauseigenem Mobiliar, Klimatisierung, 1 Hausverantwortlichen, Normalreinigung, Künstlergarderoben und Kassenraum.
- Die Benutzung technischer Einrichtungen, wie Projektionsgeräte, Audiogeräte, Scheinwerfer und sonstiger Geräte oder Einrichtungen (z.B. Elektroanschlüsse) wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Bedienung der Anlagen durch Personal des Mieters ist nach Einweisung durch Kulturforum-Technik möglich. Sofern Bedienung der Anlagen durch Kulturforum-Personal gewünscht wird, werden die Personalkosten nach Aufwand berechnet.
- Bei Veranstaltungen kommerzieller Art (z.B. Rock- und Popkonzerte, Ausstellungen) sowie bei Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen kann das jeweilige Benutzungsentgelt bis zum doppelten Satz - jedoch mindestens um 20 % - angehoben werden.
- Über die Vermietung von Ausstellungsflächen und Ausstellungseinrichtungen werden mit dem jeweiligen Veranstalter gesonderte Vereinbarungen getroffen. Je Quadratmeter Netto-Ausstellungsfläche kann pro Tag ein Aufschlag von 5,00 € erhoben werden.
- Für den Aufbau bzw. für Proben, die vor dem Tag der Veranstaltung stattfinden, werden pro Tag 50 % der Benutzungsentgelte berechnet. Alle anderen Stundensätze werden voll berechnet.

- Anstelle von Einzelberechnungen können vertragliche Pauschalbenutzungsentgelte vereinbart werden.
- Notwendige Sonderreinigungen werden dem Veranstalter (Mieter) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Für den Einsatz von Sanitätspersonal, Feuerwache, Saal- und Kontrolldienst und technischem Personal hat der Veranstalter bzw. Mieter die Aufwendungen zu ersetzen. Die Vermieterin ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem angemessenen Gemeinkostenaufschlag zu versehen.
- Die festgesetzten Entgelte sind Nettobeträge; hinzu kommt ggf. die jeweils am Veranstaltungstag gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

## Benutzungsentgelte

Veranstaltungsräume	Grundpauschale (bis 8 Stunden)	Verlängerung	
		Veranstaltung pro Stunde	Auf- u. Abbau pro Stunde
Gesamtes Haus	€ 850,00	90,00	48,00
Große Halle	€ 700,00	70,00	35,00
Kleiner Saal	€ 270,00	27,00	14,00

## Weitere Räume

Ausstellungsfläche	pro m <sup>2</sup>	5,00 €
Außenfläche	pro Tag	500,00 €
Foyer	pro Tag	150,00 €

## Nebenkosten | Fremdleistungen

Leistung	Einheit	Euro
Aufmass und Standplanung	Pausch.	100,00
Fotokopien	Seite(n)	0,10
Klavier-/Flügelstimmen (440 Hz)	Pausch.	150,00
Ticketing Veranstaltungseinrichtung in ReserviX	pro Veranstaltung	10,50
Ticketing Systemgebühr   externer Verkauf	pro gedruckter Karte	0,85
Ticketing Systemgebühr und Ticketmaterial   interner Verkauf	pro gedruckter Karte	0,45
VGN-Gebühr Kombiticket	pro gedruckter Karte	0,46

## Zusatzleistungen

Bezeichnung / Leistung	Einheit	Euro
<b>Saalmeisterei</b>		
Sonderbestuhlung je 100 Personen	Pauschal	65,00
Absperrständer Tendiflex	Stück pro Veranstaltung	5,00
Schmink-Tischaufsatz	Stück pro Veranstaltung	6,00
Klavier Kleiner Saal (ungestimmt)	Stück pro Tag	50,00
Konzertflügel Große Halle (ungestimmt)	Stück pro Tag	100,00
Drumset	Stück pro Veranstaltung	75,00
Verstärker (Gitarre, Bass)	Stück pro Veranstaltung	50,00
Ausstellungsstühle	Stück pro Tag	2,50
Ausstellungstische	Stück pro Tag	5,00
Prüfungstische	Stück pro Tag	1,00
Verkaufsstand bis zu 4 Tische	Pauschal	40,00
Anbringen von Bannern / Displays / Transparenten	Stück pro Veranstaltung	10,00
Außenwerbungstransparent	Pauschal	100,00
Stellwand	Stück pro Veranstaltung	13,00
Podest	Stück pro Veranstaltung	15,00
Flipchart	Stück pro Tag	18,00
Pinnwand	Stück pro Tag	10,00
Vorstandstisch	Stück	4,00
Stehtisch	Stück	6,00
<b>Allgemeine Technik</b>		
Traversensystem	Meter	10,00
Telefax nat.	Seite(n)	1,00
Telefax int.	Seite(n)	2,00
Stromanschluss bis 2 Tage	Stück	35,00
Anschluss Zusatzstrom ab 63 A	Stück pro Veranstaltung	150,00
Stromverbrauch	Ampere	0,75
Funkgerät	Stück pro Tag	21,00
Steiger	Stück pro Veranstaltung	80,00
Telekom Hotspot Voucher	Stk./Tag	4,95
Telekom Hotspot Voucher	Stk./Woche	19,95
<b>Tontechnik</b>		
Mobile Beschallungsanlage (Pult, 2 Boxen, 1 Mikro, DoppelCD)	Stück pro Tag	50,00
Tonanlage <b>Kleiner Saal   klein</b> (Pult, 2 Boxen, 2 Mikros, 1 Zuspielgerät)	Stück pro Veranstaltung	50,00
Tonanlage <b>Kleiner Saal   groß</b> (Pult 24 K, Monitore, 2 Mikros, Zuspielgeräte)	Stück pro Veranstaltung	150,00
Tonanlage <b>Große Halle   klein</b> (Pult, 2 Lautsprecher, 2 Mikros, 1 Zuspielgerät)	Stück pro Veranstaltung	100,00
Tonanlage <b>Große Halle   mittel</b> (Pult 24 K, 4 Monitore, 2 Mikros)	Stück pro Veranstaltung	250,00
Tonanlage <b>Große Halle   groß</b> (Pult 48 K, MonitorMP, Monitore, Mikros)	Stück pro Veranstaltung	500,00

Funkmikrofon	Stück pro Tag	50,00
Datenträger (USB-Stick)	Stück	15,00
CD-Player	Stück pro Tag	25,00
Bühnenmonitor	Stück pro Tag	30,00
Clearcom (Sprechverbindung)	Stück pro Tag	60,00
Rednerpult mit Mikrofon	Stück pro Veranstaltung	30,00
Medienpult (Stehpult / Projektionstisch)	Stück pro Veranstaltung	30,00

### Lichttechnik

Standardbeleuchtung <b>Kleiner Saal</b> (fest installiert, Pult, ca. 20 Lampen)	Stück pro Veranstaltung	70,00
Beleuchtung <b>Große Halle   klein</b> (Rednerpult, bis 5 Lampen)	Stück pro Veranstaltung	50,00
Beleuchtung <b>Große Halle   mittel</b> (Rednerpult, Pult, bis 20 Lampen)	Stück pro Veranstaltung	200,00
Beleuchtung <b>Große Halle   groß</b> (Rednerpult, Pult, bis 40 Lampen)	Stück pro Veranstaltung	450,00
Lichtmischpult DMX	Stück pro Tag	150,00
MovingLight	Stück pro Tag	50,00
Martin MAC	Stück pro Tag	30,00
Verfolgerscheinwerfer	Stück pro Tag	45,00
LED-PAR	Stück pro Tag	20,00
Nebelmaschine	Stück pro Tag	35,00
Schwarzlicht (UV)	Stück pro Tag	15,00
Spiegelkugel (60 cm)	Stück pro Veranstaltung	35,00
Stroboskop	Stück pro Veranstaltung	35,00

### Projektionstechnik

Daten-und Videoprojektor HD 12.000 ANSI inkl.HDMI Ext.	Stück pro Tag	1.050,00
Beamer bis 12.000 ANSI	Stück pro Tag	750,00
Beamer bis 4.500 ANSI	Stück pro Tag	200,00
Daten-und Videoprojektor HD 4.500 ANSI inkl.HDMI Ext.	Stück pro Tag	270,00
Beamer bis 3.500 ANSI	Stück pro Tag	100,00
Beamer bis 2.500 ANSI	Stück pro Tag	60,00
Notebook / Laptop	Stück pro Tag	50,00
Overhead-Projektor	Stück pro Tag	35,00
Plasma-Fernseher 50 “	Stück pro Tag	75,00
LCD-Fernseher 42 “	Stück pro Tag	50,00
TFT-Monitor 19 “	Stück pro Tag	25,00
Videoumschalter / -splitter	Stück pro Tag	20,00
Switcher / Scaler	Stück pro Tag	150,00
DVD-Abspielgerät	Stück pro Tag	30,00
Camcorder	Stück pro Tag	50,00
DVD-Rekorder	Stück pro Tag	40,00
Presenter	Stück pro Tag	5,00
Opera-Leinwand (12 m * 5 m)	Stück pro Veranstaltung	100,00
Spannleinwand (4 m * 3 m)	Stück pro Veranstaltung	50,00
Leinwand (Kleiner Saal, fest, 2,0 m * 1,5 m)	Stück pro Veranstaltung	15,00
Leinwand (mobil, 3,9 m * 2,3 m)	Stück pro Veranstaltung	25,00
Leinwand (mobil, 2 m * 2 m)	Stück pro Veranstaltung	25,00

### Personalleistungen

Veranstaltungstechniker Licht/Ton/Video/Bühne	pro angefangene Stunde	40,00
Empfangsdienst (Einlass- und Kartenkontrolle, Besuchergarderobe)	pro angefangene Stunde	10,00
Abendkasse	pro angefangene Stunde	21,00
Sanitätsdienst (Mindestanforderung 2 Pers. / Veranstaltung)	Person pro angef. Stunde	5,50

Allgemeine Bestimmungen												
1. Die nachstehend aufgeführten Beträge verstehen sich als Entgelte für eine Veranstaltung an einem Tag (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses). Die Nutzungsdauer beginnt mit Aufbau/Anlieferung durch den Kunden. Angefangene Stunden werden voll berechnet.												
2. Die Benutzungsentgelte beinhalten die Raumnutzung (ohne Podeste und Tribüne), Bestuhlung mit hauseigenem Mobiliar, Klimatisierung, 1 Hausverantwortlichen, Normalreinigung, Künstlergarderoben und Kassenraum.												
3. Die Benutzung technischer Einrichtungen, wie Projektionsgeräte, Audiogeräte, Scheinwerfer und sonstiger Geräte oder Einrichtungen (z.B. Elektroanschlüsse) wird gesondert in Rechnung gestellt.												
4. Die Bedienung der Anlagen durch Personal des Mieters ist nach Einweisung durch Kulturforum-Technik möglich. Sofern Bedienung der Anlagen durch Kulturforum-Personal gewünscht wird, werden die Personalkosten nach Aufwand berechnet.												
5. Bei Veranstaltungen kommerzieller Art (z.B. Rock- und Popkonzerte, Ausstellungen), sowie bei Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen kann das jeweilige Benutzungsentgelt bis zum doppelten Satz - jedoch mindestens um 20 % - angehoben werden.												
6. Über die Vermietung von Ausstellungsflächen und Ausstellungseinrichtungen werden mit dem jeweiligen Veranstalter gesonderte Vereinbarungen getroffen. Je Quadratmeter Netto-Ausstellungsfläche kann pro Tag ein Aufschlag von 5,00 € erhoben werden.												
7. Für den Aufbau bzw. für Proben, die vor dem Tag der Veranstaltung stattfinden, werden pro Tag 50% der Benutzungsentgelte berechnet. Alle anderen Stundensätze werden voll berechnet.												
8. Anstelle von Einzelberechnungen können vertraglich Pauschalbenutzungsentgelte vereinbart werden. <del>Auf Wunsch können Tages- und Tagungspauschalen inkl. Gastronomischer Leistungen (Kaffeepausen, Lunchbuffet) angeboten werden.</del>											Gastronom bietet keine Pauschalen an.	
9. Notwendige Sonderreinigungen werden dem Veranstalter (Mieter) zusätzlich in Rechnung gestellt.												
10. Für den Einsatz von Sanitätspersonal, Feuerwache, Saal- und Kontrolldienst und technischem Personal hat der Veranstalter bzw. Mieter die Aufwendungen zu ersetzen. Die Vermieterin ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem angemessenen Gemeinkostenaufschlag zu versehen.												
11. Die festgesetzten Entgelte sind Nettobeträge; hinzu kommt ggf. die jeweils am Veranstaltungstag gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.												
Leistung	Einheit	01.04.04		01.01.11		105,00%		01.01.17		"+/-"	"+/-"	Erläuterung
		Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
<b>Benutzungsentgelte</b>												
Gesamtes Haus	bis 8 Std.	800,00	500,00	800,00	500,00	840,00	525,00	850,00	525,00	50,00	25,00	
Gesamtes Haus	Verl.Std.	90,00	90,00	90,00	90,00	94,50	94,50	90,00	55,00	0,00	-35,00	
Gesamtes Haus	Auf-/Abbaustd.			45,00	45,00	47,25	47,25	48,00	30,00	3,00	-15,00	
Großer Saal	bis 8 Std.	650,00	400,00	650,00	400,00	682,50	420,00	700,00	420,00	50,00	20,00	
Großer Saal	Verl.Std.	90,00	90,00	65,00	65,00	68,25	68,25	70,00	42,00	5,00	-23,00	
Großer Saal	Auf-/Abbaustd.			35,00	35,00	36,75	36,75	35,00	25,00	0,00	-10,00	
Kleiner Saal	bis 8 Std.	250,00	150,00	250,00	150,00	262,50	157,50	270,00	160,00	20,00	10,00	
Kleiner Saal	Verl.Std.	25,00	25,00	25,00	25,00	26,25	26,25	27,00	16,00	2,00	-9,00	
Kleiner Saal	Auf-/Abbaustd.			13,00	13,00	13,65	13,65	14,00	10,00	1,00	-3,00	
Foyer	Tag							150,00	100,00	150,00	100,00	neue Leistung
Außenfläche	Tag							500,00	300,00	500,00	300,00	neue Leistung
Ausstellungsfläche	m²			5,00	5,00	5,25	5,25	5,00	5,00	0,00	0,00	
<b>Nebenkosten</b>												
Aufmass und Standplanung	Pausch.			100,00	100,00	105,00	105,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
Fotokopien	Seite(n)			0,10	0,10	0,11	0,11	0,10	0,10	0,00	0,00	
<b>Fremdleistungen</b>												
Klavierstimmen (440 Hz)	Pausch.	80,00	80,00	100,00	100,00	105,00	105,00	150,00	150,00	50,00	50,00	Preis Anpassung
<del>Ticket-Online</del> Vorverkaufseinrichtung <del>Reservix</del>	pro VA	10,00	10,00	10,00	10,00	10,50	10,50	10,50	10,50	0,50	0,50	Anbieterwechsel
<del>Ticket-Online</del> Ticketgebühr extern <del>Reservix</del>	pro gedr. Karte	0,55	0,32	0,55	0,32	0,58	0,34	0,85	0,85	0,30	0,53	Anbieterwechsel
<del>Ticketgebühr intern inkl. Ticketrohling Reservix</del>	pro gedr. Karte							0,45	0,34	0,45	0,34	neue Leistung
VGN-Gebühr	pro gedr. Karte	0,31	0,31	0,31	0,31	0,33	0,33	0,46	0,46	0,15	0,15	Kostensteigerung
<b>Saalmeisterei</b>												
Sonderbestuhlung je 100 Personen (Umbau)	Pausch.	65,00	65,00	65,00	65,00	68,25	68,25	65,00	65,00	0,00	0,00	
Absperrständer Tendiflex	Stck./VA			5,00	5,00	5,25	5,25	5,00	5,00	0,00	0,00	
Schmink-Tischaufsatz	Stck./VA			6,00	6,00	6,30	6,30	6,00	6,00	0,00	0,00	
Klavier Kleiner Saal (ungestimmt)	Stck./Tag	20,00	20,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Konzertflügel Große Halle (ungestimmt)	Stck./Tag	50,00	50,00	100,00	100,00	105,00	105,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
Drumset	Stck./VA	50,00	50,00	75,00	75,00	78,75	78,75	75,00	75,00	0,00	0,00	
Verstärker (Gitarre, Bass)	Stck./VA	25,00	25,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Ausstellungsstühle	Stck./Tag			1,00	1,00	1,05	1,05	2,50	2,50	1,50	1,50	Preis Anpassung
Ausstellungstische	Stck./Tag			4,00	4,00	4,20	4,20	5,00	5,00	1,00	1,00	Preis Anpassung
Prüfungstische	Stck./Tag			0,50	0,50	0,53	0,53	1,00	1,00	0,50	0,50	Preis Anpassung
Verkaufstand bis zu 4 Tische	Pausch.	40,00	40,00	40,00	40,00	42,00	42,00	40,00	40,00	0,00	0,00	
Anbringen von Bannern/Displays/Transparenten	Stck./VA			10,00	10,00	10,50	10,50	10,00	10,00	0,00	0,00	
<del>Aussenwerbetransparent</del>	Pausch.							100,00	100,00	100,00	100,00	neue Leistung
Stellwand	Stck./VA	10,00	10,00	12,00	12,00	12,60	12,60	13,00	13,00	1,00	1,00	
Podest	Stck./VA	10,00	10,00	10,00	10,00	10,50	10,50	15,00	15,00	5,00	5,00	
Flipchart	Stck./Tag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,50	10,50	18,00	18,00	8,00	8,00	
Pinwand	Stck./Tag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,50	10,50	10,00	10,00	0,00	0,00	
Vorstandstisch	Stck.			3,00	3,00	3,15	3,15	4,00	4,00	1,00	1,00	
Stehtisch	Stck.			4,00	4,00	4,20	4,20	6,00	6,00	2,00	2,00	
<del>Dekopalme</del>	Stck./VA			50,00	50,00				0,00			wird nicht mehr angeboten
<del>Deko-Prospekt (12mx6m oder 7,5mx6m)</del>	Stck./VA			100,00	100,00				0,00			wird nicht mehr angeboten
<b>Allg. Technik</b>												
Traversensystem	Meter			10,00	10,00	10,50	10,50	10,00	10,00	0,00	0,00	
Telefax nat.	Seite(n)			1,00	1,00	1,05	1,05	1,00	1,00	0,00	0,00	
Telefax int.	Seite(n)			2,00	2,00	2,10	2,10	2,00	2,00	0,00	0,00	
Stromanschluss bis 2 Tage	Stck.			35,00	35,00	36,75	36,75	35,00	35,00	0,00	0,00	
Anschluss Zusatzstrom ab 63 A	Stck./VA			150,00	150,00	157,50	157,50	150,00	150,00	0,00	0,00	

Leistung	Einheit	01.04.04		01.01.11		Fremd		01.01.17		"/-"		Erläuterung
		Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	Fremd	Stadt	
Stromverbrauch	Ampere			0,70	0,70	0,74	0,74	0,75	0,75	0,05	0,05	Preis Anpassung
Funkgerät(e)	Stck./Tag	15,00	15,00	21,00	21,00	22,05	22,05	21,00	21,00	0,00	0,00	
Steiger	Stck./VA			75,00	75,00	78,75	78,75	80,00	80,00	5,00	5,00	Preis Anpassung
W-LAN Pauschale	Tag	20,00	20,00	30,00	30,00	31,50	31,50					wird nicht mehr angeboten
Telekom Hotspot Voucher	Stk./Tag							4,95	4,95	4,95	4,95	neue Leistung
Telekom Hotspot Voucher	Stk./Woche							19,95	19,95	19,95	19,95	neue Leistung
<b>Tontechnik</b>												
Mobile Beschallungsanlage (Pult,2 Boxen,1Mikro,DoppelCD)	Stck./Tag	25,00	25,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Tonanlage <b>Kleiner Saal klein</b> (Pult,2 Boxen,2 Mikros,1 Zuspielgerät)	Stck./Tag/VA	50,00	50,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Tonanlage <b>Kleiner Saal groß</b> (Pult 24K., Monitore, 2 Mikros, Zuspielgeräte)	Stck./Tag/VA	150,00	150,00	150,00	150,00	157,50	157,50	150,00	150,00	0,00	0,00	
Tonanlage <b>Große Halle klein</b> (Pult,2 Lautsprecher, 2 Mikros, 1 Zuspielgerät)	Stck./Tag/VA	50,00	50,00	100,00	100,00	105,00	105,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
Tonanlage <b>Große Halle mittel</b> (Pult 24K., 4 Monitore, 2 Mikros)	Stck./Tag/VA	250,00	250,00	250,00	250,00	262,50	262,50	250,00	250,00	0,00	0,00	
Tonanlage <b>Große Halle groß</b> (Pult 48K.,MonitorMP, Monitore, Mikros)	Stck./Tag/VA	500,00	500,00	500,00	500,00	525,00	525,00	500,00	500,00	0,00	0,00	
Funkmikrofon	Stck./Tag	35,00	35,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Kassettengeräte)	Stck./Tag			25,00	25,00							wird nicht mehr angeboten
Audio-Kassette / CD-Rohling	Stck-			5,00	5,00							wird nicht mehr angeboten
Datenträger (Stick)	Stck.							15,00	15,00	15,00	15,00	neue Leistung
CD-Player	Stck./Tag			25,00	25,00	26,25	26,25	25,00	25,00	0,00	0,00	
MD-Player	Stck./Tag			25,00	25,00	26,25	26,25					wird nicht mehr angeboten
Bühnenmonitor(e)	Stck./Tag			20,00	20,00	21,00	21,00	30,00	30,00	10,00	10,00	Preis Anpassung
Clearcom	Stck./Tag			60,00	60,00	63,00	63,00	60,00	60,00	0,00	0,00	
Rednerpult mit Mikrofon	Stck./VA			30,00	30,00	31,50	31,50	30,00	30,00	0,00	0,00	
Medienpult	Stck./VA			15,00	15,00	15,75	15,75	30,00	30,00	15,00	15,00	Preis Anpassung
<b>Lichttechnik</b>												
Standardbeleuchtung <b>Kleiner Saal</b> (fest installiert,Pult,ca.20 Lampen)	Stck./Tag/VA	50,00	50,00	70,00	70,00	73,50	73,50	70,00	70,00	0,00	0,00	
Beleuchtung <b>Große Halle klein</b> (Rednerpult,bis 5 Lampen)	Stck./Tag/VA	50,00	50,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Beleuchtung <b>Große Halle mittel</b> (Rednerpult,Pult,bis 20 Lampen)	Stck./Tag/VA	200,00	200,00	200,00	200,00	210,00	210,00	200,00	200,00	0,00	0,00	
Beleuchtung <b>Große Halle groß</b> (Rednerpult,Pult,bis 40 Lampen)	Stck./Tag/VA	450,00	450,00	450,00	450,00	472,50	472,50	450,00	450,00	0,00	0,00	
Lichtmischpult DMX	Stck./Tag			150,00	150,00	157,50	157,50	150,00	150,00	0,00	0,00	
MovingLight	Stck./Tag			50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Martin MAC	Stck./Tag			30,00	30,00	31,50	31,50	30,00	30,00	0,00	0,00	
Verfolgerscheinwerfer	Stck./Tag	45,00	45,00	45,00	45,00	47,25	47,25	45,00	45,00	0,00	0,00	
LED-PAR	Stck./Tag			10,00	10,00	10,50	10,50	20,00	20,00	10,00	10,00	Preis Anpassung
Nebelmaschine	Stck./Tag	15,00	15,00	35,00	35,00	36,75	36,75	35,00	35,00	0,00	0,00	
Schwarzlicht (UV)	Stck./Tag			15,00	15,00	15,75	15,75	15,00	15,00	0,00	0,00	
Disee-SpiegelKugel (60 cm)	Stck./VA			35,00	35,00	36,75	36,75	35,00	35,00	0,00	0,00	
Stroboskop	Stck./VA			35,00	35,00	36,75	36,75	35,00	35,00	0,00	0,00	
<b>Projektionstechnik</b>												
Daten- und Videoprojektor HD 12.000 Ansilumen inkl.HDMI-Extender	Stck./Tag							1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	neue Leistung
Beamer bis 12.000 ANSI	Stck./Tag			750,00	750,00	787,50	787,50	750,00	750,00	0,00	0,00	
Beamer bis 4.500 ANSI	Stck./Tag			250,00	250,00	262,50	262,50	200,00	200,00	-50,00	-50,00	Preis Anpassung
Beamer bis 3.500 ANSI	Stck./Tag	70,00	70,00	100,00	100,00	105,00	105,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
Daten- und Videoprojektor HD 4.500 Ansilumen inkl.HDMI-Extender	Stck./Tag							270,00	270,00	270,00	270,00	neue Leistung
Beamer bis 2.500 ANSI	Stck./Tag			80,00	80,00	84,00	84,00	60,00	60,00	-20,00	-20,00	Preis Anpassung
Notebook / Laptop	Stck./Tag			50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Overhead-Projektor(en)	Stck./Tag	10,00	10,00	35,00	35,00	36,75	36,75	35,00	35,00	0,00	0,00	
Plasma-Fernseher 50"	Stck./Tag	30,00	30,00	75,00	75,00	78,75	78,75	75,00	75,00	0,00	0,00	
LCD-Fernseher 42"	Stck./Tag			50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
TFT-Monitor 19"	Stck./Tag			20,00	20,00	21,00	21,00	25,00	25,00	5,00	5,00	
Videogeräte)	Stck./Tag			30,00	30,00							wird nicht mehr angeboten
Videoumschalter / -splitter	Stck./Tag			20,00	20,00	21,00	21,00	20,00	20,00	0,00	0,00	
Switcher / Scaler	Stck./Tag			150,00	150,00	157,50	157,50	150,00	150,00	0,00	0,00	
DVD-Abspielgerät	Stck./Tag			30,00	30,00	31,50	31,50	30,00	30,00	0,00	0,00	
Camcorder	Stck./Tag	25,00	25,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
DVD-Rekorder	Stck./Tag			40,00	40,00	42,00	42,00	40,00	40,00	0,00	0,00	
Laserpointer-Presenter	Stck./Tag			5,00	5,00	5,25	5,25	5,00	5,00	0,00	0,00	
Dia-Projektor(en)	Stck./Tag	35,00	35,00	35,00	35,00							wird nicht mehr angeboten
Dia-Überblendeinheit	Stck./Tag			10,00	10,00							wird nicht mehr angeboten
Opera-Leinwand (12mx5m)	Stck./VA	100,00	100,00	100,00	100,00	105,00	105,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
Spannleinwand (4mx3m)	Stck./VA	50,00	50,00	50,00	50,00	52,50	52,50	50,00	50,00	0,00	0,00	
Leinwand (Kleiner Saal, fest, 2,0mx1,5m)	Stck./VA			15,00	15,00	15,75	15,75	15,00	15,00	0,00	0,00	
Leinwand (mobil, 3,9mx2,3m)	Leinwand/VA			25,00	25,00	26,25	26,25	25,00	25,00	0,00	0,00	
Leinwand (mobil, 2mx2m)	Stck./VA			25,00	25,00	26,25	26,25	25,00	25,00	0,00	0,00	
<b>Personalkosten Kulturforum</b>												
Hallentechniker Veranstaltungstechniker (Licht,Ton,Video,Bühne)	Std.	30,00	30,00	35,00	35,00	36,75	36,75	40,00	40,00	5,00	5,00	
<b>Fremdpersonal</b>												
Einlaß- und Kartenkontrolle	Std.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,50	10,50	10,00	10,00	0,00	0,00	
Abendkasse	Std.	20,00	20,00	20,00	20,00	21,00	21,00	21,00	21,00	1,00	1,00	
Sanitätsdienst (Mindestanforderung 2 Sanitäter)	Pers./VA/Std.			15,00	15,00	15,75	15,75	5,50	5,50			Kostensteigerung
								grün				neu
								rot				entfällt
								schwarz				bleibt bestehen
								<b>schwarz fett</b>				erhöhter Preis

**Beschlussvorlage**

GWF/208/2016

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.07.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

**Anpassung der Parkberechtigungsrichtlinie**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen <b>Ru</b>	
<b>Anlagen:</b> Parkberechtigungsrichtlinie	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die Erhöhung der Parkberechtigungsgebühren auf 30 € für überdachte Stellplätze und 25 € für Stellplätze im Freien. Die Parkgebühren für Mitarbeiter des Bauhofs sollen künftig 15 € betragen.

**Sachverhalt:**

Die letzte Erhöhung der Parkberechtigungsgebühren wurde am 28.07.2010 beschlossen. Die Gebühren privater Parkflächenbetreiber haben sich in diesem Zeitraum deutlich erhöht. Deshalb sollen auch für städtische Mitarbeiter die Parkgebühren angepasst werden.

Zukünftig werden folgende Parkgebühren erhoben:

- Für Stellplätze im Freien werden die Gebühren um 5 € auf **25 € mtl.** erhöht.
- Für überdachte Stellplätze werden die Gebühren um 5 € auf **30 € mtl.** erhöht.
- Für Mitarbeiter des Bauhofs werden die Gebühren um 5 € auf **15 €** erhöht.

Diese Parkgebühren werden flächendeckend für alle Parkplätze auf städtischen Flächen erhoben. Die Richtlinie gilt nicht für gewidmete öffentliche Flächen.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	Jährliche	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€		

## Beschlussvorlage

---

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Einnahmenerhöhung ca. 15.000 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Veranschlagung im Haushalt										
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Vwhh	<input type="checkbox"/>	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

## Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 19.07.2016

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth



Richtlinien zur Vergabe von Parkberechtigungen an städtische Beschäftigte und sonstige Nutzer (z.B. Lehrkräfte) auf städt. Grundstücken oder angemieteten Flächen  
(Parkberechtigungsrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis:

1. Ab- oder Einstellen privater Kraftfahrzeuge
2. Geltungsbereich
3. Anspruch, Grundsatz der Vermietung
4. Vergabe von Parkberechtigungen
5. Parkplatzentgelte
6. Entgeltbefreiung
7. Entgelteinzug
8. Mitteilungspflicht, Erlöschen, Widerruf und Kündigung
9. Verfahren und Zuständigkeiten
10. Haftung
11. Inkrafttreten, Anerkennung der Richtlinien

## **1. Ab- oder Einstellen privater Kraftfahrzeuge**

- 1.1. Die auf städtischen Grundstücken oder angemieteten Flächen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Dienststellen, Schulen, Kindergärten usw. genutzten bzw. vorhandenen Abstellplätze im Freien und Einstellplätze in Parkhäusern, sind nach einheitlichen Grundsätzen zu vergeben soweit sie nicht als Stellplätze für Dienstkraftfahrzeuge benötigt werden.
- 1.2. Bei dieser Vergabe stehen dienstliche Interessen und personalfürsorgliche Gründe im Vordergrund.
- 1.3. Begriffsbestimmung:  
Als Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie gelten alle motorgetriebenen Fahrzeuge (auch Krafträder) sofern bei deren Abstellung ein Stellplatz belegt bzw. benötigt wird.

## **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Persönlicher Geltungsbereich:  
Die Richtlinien gelten für alle Bediensteten.
- 2.2. Räumlicher Geltungsbereich:  
Die Parkplatzregelung gilt im ganzen Stadtgebiet.
- 2.3. Bisherige Regelung:  
Bisher im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Vermietung usw. von Stellplätzen getroffene Regelungen, Vereinbarungen usw. ausserhalb der Parkberechtigungsrichtlinien haben keine Gültigkeit bzw. werden dadurch ersetzt.

## **3. Anspruch, Grundsatz der Vergabe**

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz besteht grundsätzlich nicht.
- 3.2. Stellplätze dürfen den Nutzern nur gegen Zahlung eines Entgeltes überlassen werden, soweit nicht eine Entgeltbefreiung nach Ziffer 6. in Frage kommt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eingezeichnete oder unmarkierte Flächen handelt. Unbeachtlich ist auch die Flächenbeschaffenheit und das

Vorhandensein evtl. Parkeinrichtungen (Schranke, Kette usw.). Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes.

#### **4. Vergabe von Parkberechtigungen**

Parkberechtigungen werden als Dauer- und Teilzeitberechtigungen vergeben.

4.1. Die Dauerparkberechtigung gilt an jedem Arbeitstag. Sie ist an die jeweilige Person sowie dessen Kraftfahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Mehrere Beschäftigte können sich eine Dauerparkberechtigung teilen, wenn gemeinsam nur ein Stellplatz benötigt wird und untereinander verbindlich festgelegt ist, wer an welchen Arbeitstagen den Stellplatz in Anspruch nimmt (Teilzeitparkberechtigung).

##### 4.2. Vergabekriterien

Die vorhandenen Stellplätze sind i.d.R. in nachstehender Reihenfolge zu vergeben, wenn die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen übersteigt. Für die Festlegung der Reihenfolge innerhalb einer Kategorie sind die Verhältnisse im Einzelfall maßgebend. Den Nachweis des Vorhandenseins eines Vergabekriteriums hat der Antragssteller zu führen.

4.2.1. Schwerbehinderte, die zugleich gehbehindert sind (Merkzeichen „aG“ oder „G“),

4.2.2. Bedienstete, die regelmäßig Nachtdienst leisten oder im Schichtdienst länger als bis 20.00 Uhr arbeiten müssen,

4.2.3. Bedienstete, deren Kraftfahrzeug zur regelmäßigen dienstlichen Benutzung zur Verfügung stehen muss,

4.2.4. Bedienstete, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen in besonderer Weise auf eine Parkberechtigung angewiesen sind (z.B. Elternteile, die ein Kraftfahrzeug benutzen müssen, um ihr Kind zeitgerecht im Kindergarten abzuholen oder nicht nur vorübergehend gesundheitlich Beeinträchtigte, bei denen eine entsprechende Mobilität erforderlich ist,

4.2.5. Bedienstete, die Fahrgemeinschaften mit anderen städt. Bediensteten bilden,

4.2.6. Bedienstete, die in verkehrsmäßig ausserordentlich ungünstiger Lage wohnen (der Weg zur Dienststelle muss bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Fussweg länger als 60 Minuten dauern),

4.2.7. Sonstige Gründe, die eine Ausnahme bei der Reihenfolge der Vergaben rechtfertigen. Die Prüfung bzw. Beurteilung unterliegt der für die Vergaben zuständigen Dienststelle.

#### 4.3. Parkausweis

Als Nachweis der Dauer- und Teilzeitparkberechtigung dient ein Parkausweis, den die zuständige Dienststelle ausstellt. Der Parkausweis ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

## 5. Parkplatzentgelte

5.1. Für die Dauerparkberechtigung ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Das Parkplatzentgelt für Teilzeitparkberechtigungen wird anteilig entsprechend dem Verhältnis der zwischen den Beschäftigten vereinbarten Nutzungstagen festgesetzt. Berechnungsbasis ist das Entgelt für die Dauerparkberechtigung.

5.2. Die Höhe des Entgeltes orientiert sich nicht mehr nach Art und Lage des Stellplatzes, sondern wird künftig einheitlich auf 30 € pro überdachten Stellplatz und 25 € für einen Stellplatz im „Freien“ festgelegt.

Einzige Ausnahme bildet der Bauhof. Hier wird ein Entgelt von 15 € pro Stellplatz festgelegt.

#### 5.3.

Bei der Festlegung der mtl. Entgelthöhe handelt es sich um einen Durchschnittswert, bei dem auch Urlaubs- und durchschnittliche Krankheitstage berücksichtigt wurden.

Beginnt die Stellplatznutzung im laufenden Monat, ist das volle Entgelt zu entrichten.

5.4. Für Inhaber von Dienstwohnungen, die im Zusammenhang mit der Wohnungsbelegung einen Stellplatz nutzen, gelten gesondert zu berechnende Entgelte, da die Nutzung i.d.R. über den in Ziff. 4.1 genannten Zeitraum hinausgeht.

## **6. Entgeltbefreiung**

Eine Entgeltbefreiung erhalten auf Antrag Beschäftigte,

6.1 die eine Parkberechtigung nach Ziff. 4.2.1 haben,

6.2 die eine Parkberechtigung nach Ziff. 4.2.2 haben.

## **7. Entgelteinzug**

Das jeweils zu entrichtende Entgelt wird bei städt. Bediensteten von der Besoldung bzw. dem Gehalt einbehalten. Bei den sonstigen Nutzern erfolgt der Entgelteinzug mittels einer Einzugsermächtigung. Sollten Entgeltpflichten bzw. Befreiungen rückwirkend eintreten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung.

## **8. Mitteilungspflicht, Erlöschen, Widerruf und Kündigung**

8.1 Parkberechtigte sind verpflichtet, die zuständige Dienststelle von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich für die Stellplatzvergabe wesentliche Verhältnisse, Kriterien bzw. Entgeltbefreiungsmerkmale ändern (z.B. Ausscheiden, Wegfall des Schichtdienstes, Auflösung der Fahrgemeinschaft usw.).

Freiwerdende Stellplätze werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle neu vergeben.

8.2 Die Dauer- und Teilzeitparkberechtigung erlischt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder das Beschäftigungsverhältnis endet. Sie kann von der zuständigen Dienststelle widerrufen werden, wenn andere Beschäftigte, die ein höherrangiges Vergabekriterium erfüllen und vorrangig zu berücksichtigen sind, eine Parkberechtigung beantragen oder wenn die Berechtigung missbräuchlich verwendet wurde.

Hat der Parkberechtigte die zuständige Dienststelle nicht von sich aus unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen bzw. das Ende des Beschäftigungsverhältnisses informiert, so ist das Stellplatzentgelt bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die zuständige Dienststelle davon Kenntnis erlangt.

Des Weiteren ist ein Widerruf möglich, wenn der Stellplatz für Dienstfahrzeuge benötigt wird oder die Stellplätze wegfallen.

8.3 Die Parkberechtigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Dienststelle schriftlich gekündigt werden:

Eine vorzeitige Kündigung zum Ablauf eines Kalendermonats ist zulässig, wenn ein Wechsel der Dienststelle, des Wohnsitzes oder ein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt, die individuelle Arbeitszeitverteilung geändert oder das Stellplatzentgelt erhöht wurde, das Beschäftigungsverhältnis länger als zwei Monate unterbrochen ist bzw. ruht oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.

Parkausweis und evtl. Parkplatzschlüssel sind unverzüglich zurückzugeben.

8.4 Erlischt die Teilzeitparkberechtigung eines Beschäftigten bzw. wird sie gekündigt, erlischt damit auch die Teilzeitberechtigung des anderen Beschäftigten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung bestand.

## **9. Verfahren und Zuständigkeit**

9.1 Zuständige Dienststelle für den Vollzug der Parkberechtigungsrichtlinien ist die Gebäudewirtschaft Fürth, soweit keine anderweitige Dienststelle in den Richtlinien genannt ist. Ihr obliegt u.a. die Erfassung der Stellplätze und die Entgegennahme und Auswertung der schriftlich zu stellenden Anträge auf eine Dauer- oder Teilzeitparkberechtigung bzw. Entgeltbefreiung.

Von den Antragsstellern sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen (Ziff. 4.2) ggf. auch für eine Entgeltbefreiung (Ziff. 6), beizubringen. Wenn Befreiungsgründe nach Ziff. 6.2 vorliegen, bestätigt die Dienststelle, ob die Voraussetzung im laufenden Kalenderjahr erfüllt sein wird oder im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Kalenderjahre erfüllt war.

Die Gebäudewirtschaft Fürth übernimmt darüber hinaus i.d.R. die Zuweisung der Stellplätze (Ziff. 8), soweit in zweckmäßigen Ausnahmefällen nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden. Sie achtet auf eine einheitliche Handhabung der Richtlinien. Soweit erforderlich, übernimmt sie auch die Koordination beteiligter Dienststellen, gibt Vollzugshinweise und veranlasst die Aktualisierung der Richtlinien. Sie veranlasst den Entgelteinzug (Ziff. 7), gibt evtl. Änderungen, die Auswirkungen auf die Entgelterhebung haben bekannt und unterrichtet das Personalamt.

9.2 Das Personalamt ist für den Entgelteinzug, unter Hinweis auf Ziff. 7 zuständig.

## **10. Haftung**

- 10.1 Die Stadt Fürth haftet nur für Schäden, die ihre beauftragten Personen bei Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Kraftfahrzeuges wird kein Ersatz geleistet. Die Stellplätze werden, mit Ausnahme der Tiefgarage Stadthalle, nicht bewacht.
- 10.2 Der Parkberechtigte haftet für jeden Schaden, der der Stadt Fürth durch das Abstellen des Kraftfahrzeuges entsteht.
- 10.3 Der Parkberechtigte hat die Stadt Fürth von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen.
- 10.4 Die Stadt Fürth wird unter normalen Umständen die Wegereinigung und den Winterdienst für den Stellplatz übernehmen. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen besteht seitens der Stellplatzmieter jedoch nicht.

## **11. Inkrafttreten, Anerkennung der Richtlinie**

Die Richtlinien treten ab 01.09.2016 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Regelungen zur Vergabe von Parkberechtigungen an Bedienstete. Mit Antragstellung und Zuweisung des Stellplatzes gelten die Richtlinien für den Nutzer als verbindlich anerkannt.

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.07.2016	öffentlich - Beschluss

**Business Support Center Nürnberg-Fürth**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: Rf. VI/025/2015
<p><b>Anlagen:</b> Zuwendungsbescheid des Freistaates Bayern vom 7.4.2016 Finanzplanung</p>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss genehmigt die Beteiligung an der zweiten Förderphase des Projektes „Business Support Center Nürnberg-Fürth“. Die anteiligen finanziellen Mittel von 12.500,- € p.a. für die Haushaltsjahre 2017 - 2020 werden zur Verfügung gestellt. Die zweite Förderphase ist bereits Mitte des Jahres 2016 angelaufen. Dafür werden für die erste Halbjahresrate außerplanmäßige Haushaltsmittel i.H.v. 8.300,- € für das laufende Haushaltsjahr bereitgestellt.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Insolvenz des Unternehmens Quelle/primondo wurden in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung und der Stadt Nürnberg mehrere Förderprojekte innerhalb eines Strukturprogramms für die Städte Nürnberg und Fürth auf den Weg gebracht. Eines der Projekte ist ein gemeinsames Business Support Center mit dem man verstärkt und gezielt ausländische Unternehmen und Investitionen für die beiden Städte gewinnen möchte. Der Freistaat Bayern stellte den beiden Städten diesbezüglich in einer ersten Förderphase Fördermittel in Höhe von einer 1 Mio. € verteilt auf 5 Jahre zur Verfügung. Die erste Förderphase läuft im Jahr 2016 aus. Eine Bilanz des Förderprojektes wurde im Wirtschafts- und Grundstücksausschuss im November 2015 ausführlich vorgestellt. Da das Förderprojekt nach einer Anlaufphase seit nunmehr 5 Jahren sehr erfolgreich läuft und ein weiterer positiver Projektverlauf erkennbar ist, möchte der Freistaat Bayern das Projekt „Business Support Center Nürnberg-Fürth“ weiter zu 50% finanzieren. Da auch das Referat für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften der Stadt Fürth vom Ziel und der Wirkung der Fördermaßnahme überzeugt ist, wurden gemeinsam mit Vertretern der Stadt Nürnberg, Invest in Bavaria und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Gespräche aufgenommen, wie eine Weiterführung des Projektes für eine Förderphase 2016 - 2020 machbar wäre. Dabei wurden auch Einsparpotenziale ausgelotet, um die Kosten für die Städte so gering wie möglich zu halten. In Verhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft ist es gelungen, den Anteil des Freistaats auf 55% zu erhöhen. Den Anteil von 45% am Förderprojekt teilen sich die

Städte Nürnberg und Fürth im Verhältnis 4:1. Bei kalkulierten Gesamtkosten von 647.245,- € (für 5 Jahre) kommt auf die beiden Städte ein Ko-Finanzierungsanteil von 291.260,- € zu (58.252,25 € für Fürth). Da die zweite Förderphase bereits Mitte des Jahres 2016 angelaufen ist, werden für die erste Halbjahresrate außerplanmäßige Mittel i.H.v. 8.300,- € für das laufende Haushaltsjahr bereitgestellt. Die Folgeraten für die Jahre 2017 - 2020 sollen im Haushalt mit je 12.500,- € veranschlagt werden.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 58.300,- €	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja 12.500,- €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

Auftrag:	Käm beteiligt	an Referat VI von	20.06.2016
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röhrs, Bernhard	06.07.2016

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat VI**

Fürth, 18.07.2016

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Referat VI Dreykorn, Thomas	Telefon: (0911) 974-1894
--------------------------------	-----------------------------





# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
80525 München

Stadt Nürnberg  
Wirtschaftsreferat  
Theresienstraße 9  
90403 Nürnberg

**Name**  
Julia Seidler  
**Telefon**  
089 2162-2590  
**Telefax**  
089 2162-3590  
**E-Mail**  
julia.seidler@  
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
20.01.2016

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
3270/2646/1

München,  
07.04.2016

**Business Support Center Nürnberg/Fürth - Gewährung einer  
Zuwendung für den Förderzeitraum 2016 bis 2020**  
Zuwendungsbescheid Nummer 07 03/686 86/23/16

## Anlagen

ANBest-K  
Vordruck für den Mittelabruf  
Vordruck für den Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie (StMWi) erlässt auf Ihren Antrag vom 20.01.2016 folgenden

## **Zuwendungsbescheid:**

### **1. Zuwendungsart und –höhe**

Das StMWi gewährt der Stadt Nürnberg (Wirtschaftsreferat) letztmalig eine  
Zuwendung zur Durchführung des Projekts „Business Support Center  
Nürnberg/Fürth“ und bewilligt für das Vorhaben als Projektförderung einen  
Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung im Sinne von Art. 23 und 44

Postanschrift  
80525 München  
Hausadresse:  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung  
089 2162-0  
Telefax  
089 2162-2760

E-Mail  
poststelle@stmwi.bayern.de  
Internet  
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U4, U5 (Lehel)  
18, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

BayHO<sup>1</sup> für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 in Höhe von 55 % der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch

**355.985,-- €**

**(in Worten: dreihundertfünfundfünzigtausendneunhundertfünfundachtzig Euro)**

Die Zuwendung in Höhe von 355.985 € teilt sich dabei auf die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 wie folgt auf:

HHJ lt. HHPI	Ansatz im HHJ	Geplante Ausgabe lt. Kostenplan	Höhe des möglichen Mittelabrufs (55 %) im lfd. Jahr	Rest im HHJ
	in €	in €	in €	in €
in 2016	50.704,00	92.189,00	50.704,00	0,00
in 2017	76.175,00	138.500,00	76.175,00	0,00
in 2018	76.920,00	139.855,00	76.920,00	0,00
in 2019	78.231,00	142.238,00	78.231,00	0,00
in 2020	73.955,00	134.463,00	73.955,00	0,00
<b>GESAMT</b>	<b>355.985,00</b>	<b>647.245,00</b>	<b>355.985,00</b>	

## **2. Zweck der Zuwendung**

Die Mittel sind zweckgebunden und zur Förderung von Miete und Betrieb der Büros sowie zur Ausstattung der Büroflächen und damit zusammenhängender Personal- und Sachausgaben des Business Support Centers bestimmt.

---

<sup>1</sup> Bayerische Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschrift vom 05.07.1973, in der jeweils geltenden Fassung

Grundlage und Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind das mit Schreiben vom 20.01.2016 vorgelegte Konzept, der Projektantrag und der Kosten- und Finanzierungsplan. Die Mittel sind vorbehaltlich gemäß dem Zuwendungszweck und der diesbezüglich im Innenverhältnis der Städte Nürnberg und Fürth abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu verwenden.

Die weitere Abwicklung des Förderverfahrens wird auf die Regierung von Mittelfranken delegiert.

### **3. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum der neuen Förderperiode beginnt am 01.06.2016 und endet am 31.10.2020. Zu Lasten der neuen Zuwendung dürfen nur die in der Zeit vom 01.06.2016 bis 31.08.2020 (Ende Durchführungszeitraum) entstandenen Kosten abgerechnet werden. Kosten der alten Förderperiode dürfen nicht mit Mitteln der neuen Zuwendung gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ein Vorhabensbeginn vor dem 01.06.2016 ist grundsätzlich förderschädlich.

### **4. Finanzierung**

Der nachstehende Kosten- und Finanzierungsplan wird gemäß ANBest-K für verbindlich erklärt; der mit Antrag vom 20.01.2016 übersandte Kostenplan ist Bestandteil dieses Bescheides. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einzelansätze einzuhalten sind. Einzelne Ausgabenansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann (vgl. Nr. 1.2 ANBest-K). Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des StMWi.

#### **a. Kostenplan**

Gesamtkosten	647.245 €
davon zuwendungsfähige Kosten	647.245 €

## b. Finanzierungsplan

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	291.260 €
Zuschuss mit diesem Bescheid	355.985 €
Finanzierungssumme	647.245 €

Der Förderphase 2016 bis 2020 liegt folgende Finanzplanung zugrunde:

<b>Business Support Center Nürnberg/Fürth</b> Finanzplanung Förderperiode 2016 bis 2020 (Bewilligungszeitraum 01.06.2016 bis 31.10.2020)							
	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Annahmen
<b>Förderzeitraum</b>	01.06. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.10.		
	in €						
<b>Förderung (Miete)</b>	26.989	46.300	47.655	50.038	52.540	223.522	3 virtuelle Büros 3 echte Büros virtuelles Büro für BSC
<b>BBCN</b>	2.000	4.000	4.000	4.000	4.000	18.000	BBCN Nebenkosten (Sekretariat, Tagesbüro etc.)
<b>Marketing</b>	21.000	17.000	17.000	17.000	8.000	80.000	
<b>GF</b>	39.200	67.200	67.200	67.200	67.200	308.000	neuer GF ab 01.06.2016
<b>Sonstiges</b>	3.000	4.000	4.000	4.000	2.723	17.723	
<b>Summe</b>	<b>92.189</b>	<b>138.500</b>	<b>139.855</b>	<b>142.238</b>	<b>134.463</b>	<b>647.245</b>	
<i>Anteil StM-Wi (55%)</i>	<i>50.704</i>	<i>76.175</i>	<i>76.920</i>	<i>78.231</i>	<i>73.955</i>	<i>355.985</i>	
<i>Anteil NBG/FÜ (45%)</i>	<i>41.485</i>	<i>62.325</i>	<i>62.935</i>	<i>64.007</i>	<i>60.508</i>	<i>291.260</i>	

## **5. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K) sind Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

## **6. Besondere Nebenbestimmungen**

### **6.1 Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in mehreren Teilzahlungen gem. Nr. 1.3 ANBest-K nach Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger von der Regierung von Mittelfranken auf das Konto der Sparkasse Nürnberg, BIC SSKN-DE77XXX, IBAN DE50 7605 0101 0001 0109 41 (Verwendungszweck 1: Sachkonto 5141 0000, Verwendungszweck 2: Kostenstelle 907 00000 60) überwiesen.

Die abrufbaren Mittel sind dabei bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres unter Verwendung von Muster 3 zu Art. 44 BayHO gemäß VV-BayHO über die Regierung von Mittelfranken abzurufen.

Nicht abgerufene Mittel können auf Antrag ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sofern ein entsprechender Förderbedarf im Folgejahr bis spätestens 28. Februar nachgewiesen wird. Die Regierung von Mittelfranken ermittelt die Ausgabereste und beantragt beim StMWi die Übertragung. Erfolgt keine entsprechende Anpassung des Bescheids, ermäßigt sich die Zuwendung um den nicht abgerufenen Betrag.

Es wird auf Nr. 1.3 ANBest-K hingewiesen, wonach die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird; dabei müssen eigene und sonstige vorgesehene Mittel anteilig eingesetzt werden.

Eine Schlussrate in Höhe von 20.000 Euro wird einbehalten und dem Zuwendungsempfänger erst, soweit die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auf das o. a. Konto ausgezahlt.

## **6.2 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung von Muster 4 zu Art. 44 BayHO gemäß VV-BayHO der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 6.1 der ANBest-K) wird besonders hingewiesen.

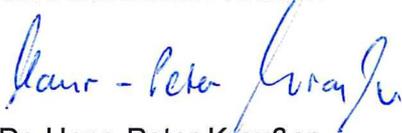
## **6.3 Sonstiges**

Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das StMWi hinzuweisen. Die Stadt Nürnberg ist verpflichtet, die Förderung der Unternehmen, die die Leistungen des Business Support Centers in Anspruch nehmen, in beihilferechtskonformer Weise, z. B. auf Basis der De-minimis-Verordnung (ABL.EU L352, 24.12.2013, S.5) auszureichen.

## **Hinweis**

Alle Angaben, zu denen die Zuwendungsempfängerin aufgrund dieses Zuwendungsbescheids verpflichtet ist, sind für die (Weiter-)Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Abs. 1 und 7 StGB. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 – BGBl. I S. 2037 – in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 – GVBl. S. 586 – wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Krauß  
Ministerialdirigent

# Auszahlungsantrag

Muster 3 zu Art. 44 BayHO

Regierung von Mittelfranken  
Postfach 606  
z.Hd. Herrn Albrecht  
91511 Ansbach

Nürnberg, 04. November 2015

(Auszahlungs- oder Bewilligungsbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## 1. Antragsteller

Stadt  Markt  Gemeinde  Verwaltungsgemeinschaft  Landkreis  Bezirk  Zweck- oder Schulverband

Name (mit Angabe des Landkreises)  
Stadt Nürnberg, Wirtschaftsreferat

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  
Theresienstr. 9, 90403 Nürnberg

Bankverbindung Sparkasse Nürnberg	Kontonummer 10 10 941	Bankleitzahl 76050101
--------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Auskunft erteilt Herr von Dobschütz-Dietl	ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle 0911/231-5705
--	---

Region Mittelfranken	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamtes	09 564 000
-------------------------	---	------------

## 2. Maßnahme, ggf. Abschnitt

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid  
Business Support Center Nürnberg/ Fürth

3. Beginn der Maßnahme, ggf. Zeitpunkt der Beschaffung	30.11.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Voraussichtliche <input type="checkbox"/> tatsächliche Beendigung	30.06.2016

## 4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbereich (z.B. Grenzhelprogramm)	Datum	Zuwendungsbescheid Aktenzeichen
a) Strukturprogramm Nürnberg/ Fürth	06.12.2010	Nr. 13 44/ 686 64/1/10
b)		
c)		
d)		

Bewilligter Betrag EUR	Vomhundert- satz	davon bisher ausgezahlt	
		Zuweisung EUR	Darlehen EUR
a) 1.000.000	70	37.979,69	0,00
b) 1.000.000	70	100.612,35	0,00
c) 1.000.000	70	75.045,43	0,00
d) 1.000.000	70	30.842,99	0,00
e) 1.000.000	70	48.289,68	0,00
f) 1.000.000	70	87.074,24	0,00
g) 1.000.000	70	130.112,68	0,00
h) 1.000.000	70	209.668,07	0,00
i) 1.000.000	70		0,00
j) 1.000.000	70		0,00
<b>SUMME</b>	70	<b>719.625,13</b>	0,00



## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung<sup>1</sup> jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln<sup>2</sup> des Zuwendungsempfängers,
  - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>1</sup>, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel<sup>2</sup> des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Anforderung von Zuwendungen entsprechend dem Baufortschritt
  - 1.4.1 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der abschließenden Fertigstellung und 20 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
  - 1.4.2 Soweit die Zuwendung für Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Schlüssel angefordert werden. Eine Schlussrate von 20 v.H. kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

<sup>1</sup> Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

<sup>2</sup> z.B. Anliegerbeiträge

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung<sup>3</sup> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>3</sup> um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

## **3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung**

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestäti-

<sup>3</sup> Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

- gung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.
- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
- 6.3.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- 6.3.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
- 6.3.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
  - Verdingungsverhandlung,
  - Wertung der Angebote,
  - ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
- 6.3.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
  - Zuschlagsschreiben,
  - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
  - zusätzliche technische Vorschriften,
  - Nachtragsvereinbarungen,
- 6.3.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
- 6.3.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
- Aufmaßblätter,
  - Massenberechnungen,
  - Abrechnungszeichnungen,
  - Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B)
  - Liefer- und Wiegescheine,
- 6.3.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 6.3.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
- 6.3.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

Stand: 1. Juni 2015

- 6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.3.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- 6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

In einfacher Ausfertigung einzureichen

ANLAGE

## VERWENDUNGSNACHWEIS<sup>1</sup>

zum

Zuwendungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Nr. ....

*Empfänger der Zuwendung:*

*Betrag und Art der Zuwendung:  
(rückzahlbar, nicht rückzahlbar)*

*Zweck der Zuwendung:*

---

<sup>1</sup> Die nachstehend angeführten Punkte sprechen nur einen Teil der erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen an. Bei der Anfertigung des Verwendungsnachweises sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Mehrarbeit genau zu beachten.

Stand: Januar 2013

**A. Sachlicher Bericht:**

Eingehende Darstellung der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen, Angaben über die Verwendung der Zuwendung.

**B. Zahlenmäßiger Nachweis<sup>2</sup>**

Lfd. Nr.	Nr. der Belege <sup>3</sup>	Tag der Zahlung	Leist. pflichtiger od. Empfänger	Grund der Zahlung	Für welchen Zeitraum?	Betrag Euro	Bemerkung
<b>1. <u>Einnahmen</u><sup>4</sup></b>							
<b>Summe d. Einnahmen</b>							

<sup>2</sup> Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

<sup>3</sup> Die Belege sind, wenn nicht ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

<sup>4</sup> Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel).

Lfd. Nr.	Nr. der Belege <sup>5</sup>	Tag der Zahlung	Leist. pflichtiger od. Empfänger	Grund der Zahlung	Für welchen Zeitraum?	Betrag <sup>6</sup> Euro	Bemerkung
<b>2. Ausgaben<sup>7</sup></b>							
a)							
					Summe a)		
b)							
					Summe b)		
c)							
					Summe c)		
d)	weitere Ausgaben entspr. Fin.-Plan						
					Summe d)		
<b>Gesamtsumme d. Ausgaben</b>							

<sup>5</sup> Die Belege sind, wenn nicht ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

<sup>6</sup> Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

<sup>7</sup> Erforderlichenfalls sind für die Ausgaben gesonderte Aufstellungen beizugeben.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert,  
dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und, soweit nicht bereits angezeigt, keine weitere öffentliche Zuwendung für das Vorhaben bewilligt wurde.
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden bzw. werden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung insbesondere im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

**Die sachliche und rechnerische Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt.**

.....  
Ort, Datum

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Empfängers der Zuwendung)